



Information Tierversuche

Erläuterungen zum Gesuch um die vereinfachte Bewilligung für das Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere (GVT) mittels anerkannter Methoden (Form-G)

1 Art des Gesuches

Es werden 3 Gesuchstypen unterschieden: Neu, Fortsetzung/Verlängerung oder Ergänzung. Änderungen der Dauer oder der verwendeten Tierarten in einer laufenden Bewilligung sind im Rahmen eines Ergänzungsgesuchs mittels **Form-G** bei der Behörde zu beantragen.

2 Ziffer C1

Beispiele:

- Forschung im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen, nicht aber Forschung zur Zucht schnellerer Pferde
- Diagnostik zum Schutz der Gesundheit von Menschen (hingegen nicht Diagnostik im Sport)
- „Phantasiemutationen“ wie leuchtende Fische können nicht durch einen der Zwecke gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich begründet werden (GTG, SR 814.91)

3 Ziffer C3

Anerkannte Methoden:

Als anerkannte Methode zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere gemäss Anhang 1 Bst. d TVV ist ausschliesslich die Veränderung des Erbguts zum Zweck der Weitervererbung gemeint.

Demgegenüber ist der Einsatz viraler Vektoren, die keine Veränderungen der Keimzellen zur Folge haben und nicht zu transgenen Tieren führen, weiterhin als Tierversuch zu beantragen.

4 Ziffer D

Für jede Arbeitsgruppe, die in einer Tierhaltung GVT erzeugt (beispielsweise durch Kreuzung), braucht die Versuchstierhaltung eine entsprechende Bewilligung (Art. 142 TSchV). Dabei kann eine Arbeitsgruppe auch mehr als einen Versuchsleitenden umfassen. Für die Haltung reicht eine Bewilligung mit allen Unterschriften der Versuchsleitenden. Es wird eine interne, aktualisierte Liste geführt.